

686 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 04 29

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX 1981, mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 234/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1974, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 haben die Abs. 3 und 4 zu lauten:

„(3) Abnahmeprüfungen nach Abs. 2 sind von Ziviltechnikern des hiefür in Betracht kommenden Fachgebietes, fachkundigen Organen des Technischen Überwachungs-Vereines oder Amtssachverständigen durchzuführen. Der zuständige Bundesminister kann Prüfbescheinigungen anerkennen, die im Ausland von dort hiezu berufenen Stellen ausgefertigt wurden, wenn die Art der geprüften Einrichtungen oder Mittel dies erfordert und Gewähr dafür gegeben ist, daß damit jedenfalls der Zweck einer im Inland durchzuführenden Abnahmeprüfung erreicht wird. Der zuständige Bundesminister kann ferner einzelne Personen als Prüfer für Aufzüge anerkennen, wenn diese Personen nach landesrechtlichen Bestimmungen für die Prüfung von Aufzügen zugelassen oder bestellt sind.“

(4) Wiederkehrende Prüfungen nach Abs. 2 sind von dem im Abs. 3 genannten Personenkreis durchzuführen. Soweit es sich um Betriebs einrichtungen oder Betriebsmittel, mit denen nur Lasten gehoben oder bewegt werden, oder um sonstige mechanische Einrichtungen handelt, können diese Prüfungen auch von sonstigen geeigneten, fachkundigen und hiezu berechtigten Personen vorgenommen werden, die auch Betriebsangehörige sein können. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten. Im

Bereich von Eisenbahnen können die besonderen Prüfungen auch von Personen vorgenommen werden, die im Verzeichnis gemäß § 15 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, geführt werden.“

2. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 5 sind als Abs. 5 und 6 zu bezeichnen. Im Abs. 6 ist die Zitierung „Abs. 2 und 3“ durch „Abs. 2 bis 4“ zu ersetzen.

3. Im § 6 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, einschließlich der Arbeiten im Rahmen der Gesundheitsdienste sowie der Arbeiten bei der Tierhaltung und der Wald- und Holzarbeit, müssen so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, daß ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird.“

4. Der § 6 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Arbeitsplätze müssen unter Bedacht nahme auf die Arbeitsvorgänge und die Arbeitsbedingungen entsprechend den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer gestaltet sein; hiebei ist auch auf die arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnisse Bedacht zu nehmen. Durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen ist, soweit es die Art des Betriebes gestattet, dafür Sorge zu tragen, daß Nichtraucher vor der Einwirkung von Tabakrauch geschützt sind.“

5. Dem § 14 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) In Wasch- und Umkleideräumen ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß Nichtraucher vor der Einwirkung von Tabakrauch geschützt sind.“

6. Dem § 15 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) In Räumen, die den Arbeitnehmern für den Aufenthalt während den Arbeitspausen zur Verfügung stehen, ist durch geeignete technische

2

686 der Beilagen

oder organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß Nichtraucher vor der Einwirkung von Tabakrauch geschützt sind.“

7. Dem § 16 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, daß Nichtraucher vor der Einwirkung von Tabakrauch geschützt sind.“

8. Der § 21 erhält folgende Fassung:

„(1) In jedem Betrieb, in dem regelmäßig mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist vom Arbeitgeber ein dem Umfang des Betriebes, der Zahl der Beschäftigten sowie dem Ausmaß und Grad der allgemeinen Gefährdung entsprechender sicherheitstechnischer Dienst einzurichten. Dies gilt auch für Unternehmungen, die mehrere Betriebe im Sinne dieses Bundesgesetzes umfassen, in denen zwar jeweils weniger als 250, insgesamt jedoch mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt werden. In Betrieben, in denen regelmäßig mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigt sind, darf jedenfalls der Leiter des sicherheitstechnischen Dienstes mit anderen als dem Arbeitnehmerschutz dienenden Aufgaben nicht befaßt werden.

(2) Bei Betrieben, in denen auf Grund ihrer Eigenart für die Arbeitnehmer eine besondere Gefährdung besteht, hat das Arbeitsinspektorat bei einer geringeren Zahl von Arbeitnehmern dem Arbeitgeber durch Bescheid aufzutragen, innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht mehr als sechs Monate betragen darf, einen entsprechenden sicherheitstechnischen Dienst einzurichten. Das Arbeitsinspektorat kann auf Antrag des Arbeitgebers, wenn es die betrieblichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Ausmaßes und des Grades der Gefährdung der Arbeitnehmer sowie unter Berücksichtigung des Umfanges des Betriebes geboten erscheinen lassen, wie in Banken, Versicherungsanstalten oder anderen Bürobetrieben, durch Bescheid zulassen, daß in solchen Betrieben, in denen regelmäßig mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigt sind, der Leiter des sicherheitstechnischen Dienstes auch mit anderen als dem Arbeitnehmerschutz dienenden Aufgaben beschäftigt werden darf.

(3) Dem sicherheitstechnischen Dienst müssen für die Durchführung seiner Aufgaben das notwendige Fach- und Hilfspersonal in entsprechender Anzahl sowie die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen. Der sicherheitstechnische Dienst muß von einem Sicherheitstechniker geleitet werden, sofern es sich nicht um Betriebe mit in technischer Hinsicht einfachen Arbeitsvorgängen handelt. Der Name des Leiters des sicherheitstechnischen Dienstes und die

Dauer seines Einsatzes im Betrieb (Stunden/Woche) sind dem zuständigen Arbeitsinspektorat mitzuteilen. Sicherheitstechniker müssen zumindest Fachkenntnisse besitzen, die jenen entsprechen, die nach den hiefür geltenden Rechtsvorschriften für die Verleihung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ Voraussetzung sind; sie müssen das für ihre Tätigkeit notwendige Wissen auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik sowie entsprechende Betriebserfahrungen und Kenntnisse über die für den Betrieb maßgeblichen Arbeitnehmerschutzberechtigungen besitzen.

(4) Der sicherheitstechnische Dienst hat den Arbeitgeber und die Arbeitnehmer bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb zu unterstützen und zu beraten. Er hat insbesondere dahin zu wirken, daß im Betrieb entsprechende Einrichtungen und Vorkehrungen für den Arbeitnehmerschutz vorhanden sind, die gebotenen Schutzmaßnahmen angewendet und bestehende Mängel von den zuständigen Stellen im Betrieb behoben werden. Dem sicherheitstechnischen Dienst obliegt ferner die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb, die Ausbildung und Lenkung der Tätigkeit der Sicherheitsvertrauenspersonen und die Unterweisung der Arbeitnehmer im Sinne des § 9; außerdem hat er mit der betriebsärztlichen Betreuung und dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten. Der sicherheitstechnische Dienst hat auch in geeigneter Weise das Interesse der Arbeitnehmer des Betriebes an Fragen des Arbeitnehmerschutzes zu fördern. Der Leiter des sicherheitstechnischen Dienstes ist unmittelbar dem Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten zu unterstellen; er hat diesen sowie dem Betriebsrat unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Arbeitnehmern notwendig sind. Durch die Tätigkeit des sicherheitstechnischen Dienstes wird die Verantwortung des Arbeitgebers auf Grund dieses Bundesgesetzes und der nach diesem Bundesgesetz erlassenden Verordnungen und Verfügungen nicht berührt.

(5) Stellt das Arbeitsinspektorat fest, daß der sicherheitstechnische Dienst unter Berücksichtigung der Eigenart des Betriebes, der Zahl der Arbeitnehmer sowie des Unfallrisikos seine Aufgaben nicht ausreichend erfüllen kann, so hat das Arbeitsinspektorat die mindestens erforderliche Gesamteinsatzzeit (Stunden/Woche) für den sicherheitstechnischen Dienst durch Bescheid vorzuschreiben.

(6) Vor Erlassung von Bescheiden nach Abs. 2 und 5 ist dem Betriebsrat und den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Neben dem Arbeitgeber steht auch dem Betriebsrat das Recht zu, gegen diese Bescheide zu berufen.

686 der Beilagen.

3

9. Der bisherige § 22 wird durch die folgenden Paragraphen ersetzt:

„Pflicht zur Einführung einer betriebsärztlichen Betreuung“

§ 22. (1) In jedem Betrieb, in dem regelmäßig mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist vom Arbeitgeber eine dem Umfang des Betriebes, der Zahl der Beschäftigten sowie dem Ausmaß und Grad der Gefährdung der Gesundheit der Arbeitnehmer entsprechende betriebsärztliche Betreuung vorzusehen. Dies gilt auch für Unternehmungen, die mehrere Betriebe im Sinne dieses Bundesgesetzes umfassen, in denen zwar jeweils weniger als 250, insgesamt jedoch mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Die betriebsärztliche Betreuung kann, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt wird, durch einen betriebseigenen Arzt, durch Zusammenschluß mehrerer Betriebe hinsichtlich der Errichtung einer gemeinsamen betriebsärztlichen Betreuung, durch die Inanspruchnahme eines arbeitsmedizinischen Zentrums oder einer sonstigen überbetrieblich organisierten arbeitsmedizinischen Versorgungseinrichtung erfolgen. In Betrieben, in denen regelmäßig mehr als 750 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist ein betriebseigener Arzt zu bestellen. In Betrieben mit mehr als 1 000 Arbeitnehmern ist die betriebsärztliche Betreuung hauptberuflich auszuüben.

(2) Bei Betrieben, in denen auf Grund ihrer Eigenart für die Arbeitnehmer besondere Gefahren für die Gesundheit bestehen, hat das Arbeitsinspektorat bei einer geringeren Zahl von Arbeitnehmern dem Arbeitgeber durch Bescheid aufzutragen, innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht mehr als sechs Monate betragen darf, eine entsprechende betriebsärztliche Betreuung einzurichten. Das Arbeitsinspektorat kann auf Antrag des Arbeitgebers, wenn es die betrieblichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Ausmaßes und des Grades der Gefährdung der Gesundheit der Arbeitnehmer sowie unter Berücksichtigung des Umfanges des Betriebes geboten erscheinen lassen, durch Bescheid zulassen, daß in Betrieben, in denen regelmäßig mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigt sind, die betriebsärztliche Betreuung nicht hauptberuflich ausgeübt wird.

Aufgaben der betriebsärztlichen Betreuung

§ 22 a. (1) Die betriebsärztliche Betreuung hat die Aufgabe, bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb mitzuwirken, so weit es sich hiebei um Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes, der Gesundheitsprophylaxe, der Arbeitshygiene, der Arbeitsphysiologie und Arbeitspsychologie sowie der Ergonomie im Betrieb handelt.

(2) Der Leiter der betriebsärztlichen Betreuung hat dem Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten sowie dem Betriebsrat unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Maßnahmen des Arbeitgebers zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Arbeitnehmern notwendig sind.

(3) Die betriebsärztliche Betreuung hat sich im wesentlichen auf vorbeugende Maßnahmen zu erstrecken. Sie hat insbesondere durch regelmäßige Beobachtung der Arbeitsvorgänge und Arbeitsmethoden, Besichtigung der Arbeitsplätze sowie durch Information über die verwendeten Arbeitsstoffe und Bedingungen der Arbeitsumwelt auf die möglichen Zusammenhänge zwischen Arbeit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu achten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Arzt berechtigt, die notwendigen Untersuchungen durchzuführen. Die betriebsärztliche Betreuung hat ferner in ihrem Aufgabenbereich dahin beratend zu wirken, daß im Betrieb entsprechende Einrichtungen und Vorrangnahmen zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer vorhanden sind oder die notwendigen Maßnahmen getroffen, die gebotenen Schutzmaßnahmen angewendet und bestehende Mängel von den zuständigen Stellen im Betrieb behoben werden. Zu den Aufgaben gehört auch die Weiterentwicklung des Gesundheitsschutzes im Betrieb, die Überwachung der Tätigkeit der Personen, die für erste Hilfeleistung zur Verfügung stehen, sowie nötigenfalls deren Aus- und Weiterbildung, die Zusammenarbeit mit dem sicherheitstechnischen Dienst und dem Betriebsrat sowie die Mitwirkung bei der Ausbildung und Lenkung der Tätigkeit der Sicherheitsvertrauenspersonen; sie hat auch in geeigneter Weise das Interesse der Arbeitnehmer an Fragen des Gesundheitsschutzes im Betrieb zu fördern.

(4) Der betriebsärztlichen Betreuung obliegt, sofern eine Ermächtigung hiezu vorliegt, die Durchführung ärztlicher Untersuchungen der Arbeitnehmer in Sinne der Bestimmungen des § 8 dieses Bundesgesetzes; liegt eine Ermächtigung nicht vor oder erscheint die Durchführung dieser Untersuchungen durch betriebsfremde Einrichtungen zweckmäßiger, ist auf die Vornahme der Untersuchungen zu achten.

(5) Der betriebsärztlichen Betreuung obliegt auch die erste Hilfeleistung bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen sowie die organisatorische Vorsorge für solche Hilfeleistungen. Eine ambulante Nachbehandlung ist nur insoweit zulässig, als die Aufgaben der betriebsärztlichen Betreuung nicht gefährdet werden und die ambulante Nachbehandlung nicht auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers erfolgt.

(6) Stellt das Arbeitsinspektorat fest, daß die betriebsärztliche Betreuung unter Berücksichti-

2

gung der Eigenart des Betriebes, der Zahl der Arbeitnehmer, des Unfallrisikos sowie der besonderen Gesundheitsgefahren und unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für Vorsorgeuntersuchungen sowie der ambulanten Nachbehandlung nicht ausreichend erfolgen kann, so hat es die mindestens erforderliche Gesamteinatzzeit (Stunden/Woche) für die betriebsärztliche Betreuung durch Bescheid vorzuschreiben.

Ärzte

§ 22 b. (1) Für die betriebsärztliche Betreuung im Sinne des § 22 Abs. 1 müssen das notwendige Fach- und Hilfspersonal in entsprechender Anzahl sowie die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen. Die betriebsärztliche Betreuung muß von einem Arzt geleitet werden. Der Name des Arztes und die Dauer seines Einsatzes im Betrieb (Stunden/Woche) sind dem zuständigen Arbeitsinspektorat mitzuteilen. Die mit der betriebsärztlichen Betreuung befaßten Ärzte sind gemäß den Bestimmungen des § 10 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, in der geltenden Fassung zur Wahrung der ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft von den Arbeitnehmern anvertrauten oder bekanntgewordenen Geheimnisse sowie auch hinsichtlich der ihnen bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet. Dies gilt auch für das Fach- und Hilfspersonal.

(2) Für die betriebsärztliche Betreuung dürfen nur solche Ärzte herangezogen werden, die zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne der Bestimmungen des Ärztegesetzes berechtigt sind und das für diese Tätigkeit notwendige Wissen auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin sowie auch Kenntnisse über die maßgeblichen Arbeitnehmerschutzvorschriften nachweisen. Als Nachweis hierüber gilt die Bestätigung, daß sich der Arzt einer vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung anerkannten Ausbildung unterzogen hat. Wurde bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine mehrjährige betriebsärztliche Tätigkeit ausgeübt, so kann sie vom Bundesminister für soziale Verwaltung unter Berücksichtigung von Art und Umfang einer solchen Tätigkeit als entsprechende Ausbildung anerkannt werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wird.

(3) In ärztlichen Belangen, die sich bei der Durchführung der Aufgaben ergeben, sind die Ärzte nicht an Weisungen des Arbeitgebers und dessen Bevollmächtigten gebunden.

Einrichtungen der betriebsärztlichen Betreuung

§ 22 c. (1) Durch Verordnung können nähere Vorschriften erlassen werden, welchen Anforderungen Einrichtungen nach § 22 Abs. 1 in bezug auf Ausstattung, Zahl der tätigen Ärzte im Hinblick auf die zu betreuenden Arbeitnehmer und arbeitsorganisatorische Erfordernisse zu entsprechen haben.

(2) Arbeitsmedizinische Zentren, sofern sie nicht von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt auf Grund einer Verordnung gemäß § 22 e Abs. 1 errichtet und betrieben werden, und sonstige überbetrieblich organisierte arbeitsmedizinische Versorgungseinrichtungen dürfen zur Erfüllung der Verpflichtung zur Betriebsärztlichen Betreuung von Arbeitnehmern nur in Anspruch genommen werden, wenn sie vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hiezu ermächtigt wurden.

Beirat für Berufungen in Angelegenheiten der betriebsärztlichen Betreuung

§ 22 d. (1) Im Fall einer Berufung gegen Bescheide in Angelegenheiten der betriebsärztlichen Betreuung entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung eines Beirates, dem unter Vorsitz des leitenden Beamten des Zentral-Arbeitsinspektorates, der leitende Arzt beim Zentral-Arbeitsinspektorat, ein Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz und je zwei von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Arbeiterkammertag sowie der Österreichischen Ärztekammer genannte Vertreter angehören.

Arbeitsmedizinische Untersuchungs-, Behandlungs- und Forschungsstellen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt

§ 22 e. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann durch Verordnung die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt beauftragen, arbeitsmedizinische Untersuchungs-, Behandlungs- und Forschungsstellen (arbeitsmedizinische Zentren) einzurichten und zu betreiben, wenn in einzelnen Teilen des Bundesgebietes die vorhandene gewerbliche bzw. industrielle Struktur des in Betracht kommenden Gebietes und die Bedachtnahme auf bestehende Einrichtungen der betriebsärztlichen Betreuung den Betrieb eines arbeitsmedizinischen Zentrums zweckmäßig erscheinen lassen. In der Verordnung ist der räumliche Bereich, der für ein bestimmtes arbeitsmedizinisches Zentrum jeweils als Einzugsgebiet in Betracht kommt, abzugrenzen.

686 der Beilagen

5

(2) Vor Erlassung einer Verordnung im Sinne des Abs. 1 hat der Bundesminister für soziale Verwaltung die nach dem Einzugsgebiet des jeweiligen arbeitsmedizinischen Zentrums örtlich in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Ärzte sowie der Arbeitnehmer und Arbeitgeber anzuhören. Befindet sich das Einzugsgebiet eines arbeitsmedizinischen Zentrums im Bereich zweier oder mehrerer Bundesländer, so geht das Anhörungsrecht auf die Österreichische Ärztekammer, den Österreichischen Arbeiterkammertag und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft über.

(3) Die Arbeitgeber, deren Betriebssitz im Einzugsgebiet eines arbeitsmedizinischen Zentrums liegt und die nicht durch sonstige im § 22 Abs. 1 bezeichnete Maßnahmen die betriebsärztliche Betreuung sichergestellt haben, haben für die Inanspruchnahme der arbeitsmedizinischen Zentren durch die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer einen angemessenen Kostenersatz zu leisten, dessen Höhe von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt kostendekkend festzusetzen ist.“

10. Im § 31 Abs. 1 ist der Betrag „30 000 S“ durch „100 000 S“ und im Abs. 2 der Betrag „15 000 S“ durch „50 000 S“ zu ersetzen; ferner haben in diesem Absatz lit. l und m zu lauten:

- „l) keinen oder einen nicht entsprechenden sicherheitstechnischen Dienst einrichten (§ 21),
- m) keine oder eine nicht entsprechende betriebsärztliche Betreuung einrichten (§§ 22, 22 a und 22 b).“

11. Im § 31 Abs. 3 ist der Betrag „5 000 S“ durch „20 000 S“ und im Abs. 4 der Betrag „1 000 S“ durch „2 000 S“ zu ersetzen.

Artikel II

Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 99 ist ein § 99 a einzufügen, dieser hat zu lauten:

„Mitwirkung an der Bestellung der betriebseigenen betriebsärztlichen Betreuung und der Leiter des sicherheitstechnischen Dienstes

§ 99 a. (1) In Betrieben, in denen ein sicherheitstechnischer Dienst (§ 21 ASchG) einzurichten ist, bedarf die Bestellung des Leiters eines sicherheitstechnischen Dienstes zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates.

(2) In Betrieben, in denen eine betriebsärztliche Betreuung einzurichten ist (§ 22 ASchG),

bedürfen folgende Maßnahmen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates:

1. Die Bestellung des Leiters einer betriebs-eigenen betriebsärztlichen Betreuung;
2. der Zusammenschluß mehrerer Betriebe zu einer gemeinsamen betriebsärztlichen Betreuung;
3. die Inanspruchnahme einer bestimmten über-regionalen betriebsärztlichen Betreuung.

(3) Die Zustimmung des Betriebsrates kann durch das Einigungsamt ersetzt werden, wenn die Interessen des Betriebes an der Auswahl oder an der Art der Durchführung der Maßnahmen Interessen der Arbeitnehmerschaft überwiegen.“

2. § 105 Abs. 3 Z 1 lit. g ArbVG hat zu lauten:

„g) wegen seiner Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson (§ 20 Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 234/1972), als Leiter des sicherheitstechnischen Dienstes (§ 21 ASchG) oder als Arzt im betriebseigenen betriebsärztlichen Dienst (§ 22 ASchG);“

3. Im § 113 ArbVG ist nach Abs. 2 Z 5 lit. d eine lit. e einzufügen; diese hat zu lauten:

„e) Mitwirkung an der Bestellung des Leiters eines sicherheitstechnischen Dienstes oder der Einrichtung einer betriebsärztlichen Betreuung (§ 99 a).“

Artikel III

(1) Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974, BGBl. Nr. 775/1974, BGBl. Nr. 704/1976, BGBl. Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl. Nr. 342/1978, BGBl. Nr. 458/1978, BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 530/1979 und BGBl. Nr. 585/1980 wird geändert wie folgt:

1. Dem § 24 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ist überdies berechtigt, nach Maßgabe einer Verordnung im Sinne des § 22 e des Arbeitnehmer-

schutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, arbeitsmedizinische Untersuchungs-, Behandlungs- und Forschungsstellen (arbeitsmedizinische Zentren) zu errichten, zu erwerben und zu betreiben oder sich an solchen Einrichtungen zu beteiligen.“.

2. § 172 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Vorsorge umfaßt auch die Forschung nach den wirksamsten Methoden und Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgaben sowie der sonstigen Aufgaben im Bereich der arbeitsmedizinischen Betreuung der Versicherten, soweit deren Durchführung der Unfallversicherung übertragen ist.“

3. § 341 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für Verträge zwischen den Trägern der Unfall- und Pensionsversicherung und den frei-beruflich tätigen Ärzten zum Zwecke der Leistungserbringung (§ 338 Abs. 2 erster Satz) gelten unbeschadet der Bestimmungen des § 343 b die Abs. 1 und 3 entsprechend.“

4. Nach § 343 a ist ein § 343 b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Gesamtvertrag für die Durchführung der arbeitsmedizinischen Betreuung durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

§ 343 b. (1) Zwischen dem Hauptverband und der Österreichischen Ärztekammer ist ein für die Vertragsparteien verbindlicher Gesamtvertrag abzuschließen, der für den Fall der Errichtung und des Betriebes arbeitsmedizinischer Untersuchungs-, Behandlungs- und Forschungsstellen (arbeitsmedizinischer Zentren) auf Grund einer Verordnung im Sinne des § 22 e des Arbeitnehmerschutzgesetzes die Durchführung der arbeitsmedizinischen Betreuung in diesen Einrichtungen regelt und der die Vergütung der ärztlichen Leistungen vorsieht; dieser Gesamtvertrag bedarf der Zustimmung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt.

(2) Für den Abschluß eines Einzelvertrages im Sinne des Gesamtvertrages nach Abs. 1 kommen nur Ärzte in Betracht, die die im § 22 b Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 338 bis 351 sinngemäß, soweit in den Abs. 1 und 2 nichts anderes bestimmt ist.“

(2) Wenn innerhalb von sechs Monaten nach der erstmaligen Erlassung einer Verordnung im Sinne des § 22 e des Arbeitnehmerschutzgesetzes ein Gesamtvertrag im Sinne des § 343 b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht abgeschlossen oder mangels Erteilung der erforderlichen Zustimmung nicht wirksam wird, können dessen ungeachtet zwischen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und Ärzten, die die im § 22 b Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen, für den Zeitraum bis zum Wirksamwerden eines Gesamtvertrages Einzelverträge angeschlossen werden. Diese Einzelverträge haben insbesondere die im § 343 b Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten Abgelegenheiten zu regeln. Für sie gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 338 bis 351 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß.

Artikel IV

Schlußbestimmungen

(1) Art. I Z 8 und 9 treten am 1. Jänner 1982 in Kraft.

(2) Die in Durchführung des Art. I Z 8 und 9 zu erlassenden Verordnungen können bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der durchzuführenden gesetzlichen Bestimmung erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser gesetzlichen Bestimmung in Kraft.

(3) Soweit in anderen bundesgesetzlichen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Bundesgesetz geändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Art. I Z 9 (§ 22 b Abs. 2 sowie § 22 c Abs. 1 und 2) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, hinsichtlich des Art. I Z 9 (§ 22 c Abs. 1) auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr befugt.

Erläuterungen

A. Allgemeines

Die arbeitsmedizinische Betreuung der Arbeitnehmer, die durch das Arbeitnehmerschutzgesetz eingeführt wurde, erfaßte nur Arbeitnehmer in Betrieben mit über 750 Beschäftigten. Durch den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes sollen daher Maßnahmen statuiert werden (Herabsetzung der Zahl der Arbeitnehmer, verschiedene Modelle der betriebsärztlichen Betreuung, Festlegung der einzelnen Einsatzzeiten), die eine effizientere Durchführung dieser Belange erwarten lassen.

In diesem Zusammenhang wurden vor allem auch die Bestimmungen über den sicherheitstechnischen Dienst in den Betrieben an die neuen Bestimmungen angepaßt, die Straftatbestände ergänzt und die Strafsätze erhöht.

Da für den öffentlichen Dienst nach den Bestimmungen des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes keine Verpflichtung zur Errichtung sicherheitstechnischer Dienste und zur Einrichtung einer betriebsärztlichen Betreuung besteht, erwachsen dem Bund als Träger der Hoheitsverwaltung aus diesem Entwurf keine zusätzlichen Kosten.

B. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Artikel I

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 3 und 4)

Der bisherige Abs. 3 des § 5 wurde in zwei Absätze geteilt, wobei ein Absatz Regelungen über die Abnahmeprüfung und ein Absatz solche über die Wiederkehrenden Prüfungen enthält. Durch die Ergänzung im letzten Satz des Abs. 3 sollen Prüfer, die Personenaufzüge in Wohnhäusern prüfen, auch als Prüfer für Aufzüge in Betrieben anerkannt werden können.

Durch die Änderung des Abs. 4 soll die bisher jeweils im Einzelfall vorgeschriebene Vornahme der Wiederkehrenden Prüfung von Anlagen, mit denen Personen gehoben werden, zB von Hubarbeitsbühnen, durch Organe, die Abnahmeprüfungen durchführen, generell geregelt werden.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 1)

Durch die Änderung wurde klargestellt, daß es sich auch bei der Krankenpflege, bei der Tierhaltung und bei der Wald- und Holzarbeit um „Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren“ handelt.

Zu Z 4 bis 7 (§ 6 Abs. 7, § 14 Abs. 7, § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 1)

Die Verpflichtung, für den Schutz der Nichtraucher Sorge zu tragen, soll entsprechende Regelungen im Verordnungswege ermöglichen.

Zu Z 8 (§ 21)

Für den sicherheitstechnischen Dienst sollen weitgehend die gleichen Grundsätze wie für die betriebsärztliche Betreuung gelten. So wird im Abs. 1 nunmehr ab 250 statt bisher 500 Arbeitnehmern die Errichtung eines sicherheitstechnischen Dienstes verlangt. Bei den Arbeitsinspektoren sind 434 Betriebe, die 300 bis 500 Arbeitnehmer beschäftigen, vorgemerkt; diese Betriebe und jene, die durch die Herabsetzung der im ausgesendeten Entwurf enthaltenen Zahl 300 auf nunmehr 250 durch die Neuregelung erfaßt werden, müssen einen sicherheitstechnischen Dienst einrichten. Ab 1 000 Beschäftigten soll sich der sicherheitstechnische Dienst nur mit Aufgaben befassen, die dem Arbeitnehmerschutz dienen; es betrifft dies im Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion etwa 150 Betriebe.

Die im Abs. 2 enthaltene Ermächtigung des Arbeitsinspektorenes zuzulassen, daß auch bei mehr als 1 000 Beschäftigten der sicherheitstechnische Dienst mit anderen als dem Arbeitnehmerschutz dienenden Aufgaben beschäftigt werden darf, berücksichtigt zB die Verhältnisse in großen Verwaltungs- und Bürobetrieben. Die weiteren Regelungen in diesem Absatz waren bisher im Abs. 1 enthalten.

In den Abs. 3 wurden Bestimmungen aufgenommen, die bisher in der Verordnung über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes enthalten waren. Der Leiter des sicherheitstechnischen Dienstes muß nicht „Ingenieur“ sein, er muß

jedoch Fachkenntnisse besitzen, die für die Verleihung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ Voraussetzungen sind. Die Meldung, wie viele Stunden der sicherheitstechnische Dienst pro Woche eingesetzt ist, soll es dem Arbeitsinspektorat ermöglichen, allenfalls Maßnahmen nach Abs. 5 vorzuschreiben.

Die Tätigkeit des sicherheitstechnischen Dienstes ist nur dann wirkungsvoll, wenn er, wie nun im Abs. 4 verlangt wird, direkt dem Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten und nicht anderen betrieblichen Führungskräften unterstellt ist. Im übrigen entspricht Abs. 4 weitgehend dem bisherigen Abs. 2.

Die Vorschreibung von mindestens erforderlichen Gesamteinsatzzeiten durch das Arbeitsinspektorat nach Abs. 5 soll in jenen Fällen, in denen dem Sicherheitstechniker für seine Aufgaben zu wenig Zeit zur Verfügung steht oder in denen ein weiterer Sicherheitstechniker tätig sein muß, eine Verbesserung der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes bringen.

Da bei Regelungen durch Bescheide der Arbeitsinspektorate nach Abs. 2 und 5 wesentliche Interessen der Arbeitnehmer berührt werden, wurde im Abs. 6 auch dem Betriebsrat das Recht eingeräumt, gegen diese Bescheide zu berufen.

Zu Z 9 (§ 22 bis 22 e)

Die Bestimmungen des § 22 Abs. 1 zielen auf einen Ausbau des Betriebsärztewesens in qualitativer und quantitativer Hinsicht ab. Mit der Senkung der Schlüsselzahl auf 250 Arbeitnehmer für eine betriebsärztliche Versorgung soll die bisherige Benachteiligung von Arbeitnehmern in kleineren Betrieben mit dieser Ausbaustufe beseitigt werden. Mit dem gleichen Ziel soll für Unternehmen mit Filialbetrieben die Summe aller Beschäftigten für eine betriebsärztliche Betreuung maßgebend sein. In Betrieben mit mehr als 750 Arbeitnehmern ist ein eigener Betriebsarzt zu bestellen, ab 1 000 Beschäftigten muß dieser hauptberuflich tätig sein. Aus ökonomisch-organisatorischen Gründen wird dem Arbeitgeber ansonsten die Wahl des Zusammenschlusses mehrerer Betriebe oder die Inanspruchnahme eines betriebsärztlichen Zentrums überlassen. Diese, nunmehr vorgesehenen überbetrieblich organisierten arbeitsmedizinischen Versorgungseinrichtungen, sollen vor allem die Betreuung der in dieser Ausbaustufe des Betriebsärztewesens hinzugekommenen Betriebe gewährleisten.

Neben der im Abs. 2 beibehaltenen Bestimmung, nach welcher das Arbeitsinspektorat das Recht besitzt, auch bei einer geringeren Zahl von Arbeitnehmern in einem Betrieb eine betriebsärztliche Versorgung zu verlangen, kann es auch unter Berücksichtigung bestimmter Umstände

de zulassen, daß in Betrieben mit mehr als 1 000 Beschäftigten die Versorgung nicht hauptberuflich erfolgen muß; dies kann insbesondere für Banken, Versicherungen oder sonstige Bürobetriebe zutreffen.

Zu der bisherigen beratenden Funktion tritt (§ 22 a Abs. 1 und 2) der Auftrag hiezu, bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes mitzuwirken, womit auch eine Stärkung seiner Position erreicht werden soll. Die Mitteilung von Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer auch an den Betriebsrat unterstützt die Durchführung von solchen Maßnahmen.

In der Aufzählung der betriebsärztlichen Aufgaben im Abs. 3 wurde stärker als bisher die regelmäßige Beobachtung von Arbeitsvorgängen und Arbeitsmethoden in bezug auf ihre gesundheitlichen Auswirkungen betont, da diese Vorsorgetätigkeit am Arbeitsplatz zugunsten kurerativer Tätigkeit bisher stark vernachlässigt wurde. Sofern diese Aufgaben nicht beeinträchtigt werden, ist eine begrenzte ambulante Nachbehandlung, jedoch nicht auf Kosten eines Sozialversicherungs trägers, statthaft.

Im Abs. 6 erhält das Arbeitsinspektorat das Recht, dem Betrieb Mindesteinsatzzeiten für die betriebsärztliche Betreuung der Arbeitnehmer aufzutragen, sofern keine ausreichende Betreuung gegeben ist; die ambulante Betreuung hat bei der Festsetzung der Mindesteinsatzzeiten außer Betracht zu bleiben. Das bisherige Fehlen einer solchen Vorschrift führte in vielen Fällen zu sehr kurzen Einsatzzeiten des Betriebsarztes. Ferner wurde auch die nicht ausreichende ärztliche Betreuung unter Strafsanktion gestellt.

Für die betriebsärztliche Tätigkeit ist eine entsprechende arbeitsmedizinische Qualifikation des Arztes unerlässlich. Im § 22 b Abs. 2 wird daher ein Nachweis des Besuches einer durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und den Bundesminister für soziale Verwaltung anerkannten Ausbildung verlangt.

Wegen der erheblichen Bedeutung arbeitsmedizinischer Zentren oder ähnlicher Einrichtungen für eine ausreichende arbeitsmedizinische Betreuung in einem örtlich größeren Bereich bedürfen sie nach § 22 c Abs. 2 der Ermächtigung durch den Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

§ 22 d statuiert einen paritätisch besetzten Beirat, der in Berufungsverfahren in Angelegenheit betriebsärztlicher Dienste zu hören ist, damit die Aspekte der Interessenvertretungen berücksichtigt werden können.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden betriebsärztlichen Betreuung wird der Bundesminister für soziale Verwaltung durch § 22 e

686 der Beilagen

9

ermächtigt, im Verordnungsweg die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nötigenfalls zu beauftragen, in einem räumlich abzugrenzenden Bereich arbeitsmedizinische Zentren einzurichten. Zur Feststellung dieses Bedarfes wurde den gesetzlichen Interessenvertretungen der Ärzte sowie der Arbeitnehmer und Arbeitgeber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Zur Wahrung der grundsätzlichen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für alle Maßnahmen, die dem Arbeitnehmerschutz dienen, ist für die Inanspruchnahme arbeitsmedizinischer Zentren ein Kostenersatz zu leisten, der im Falle eines Zentrums der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt von dieser kostendeckend festzusetzen ist.

Zu Z 10 und 11 (§ 31 Abs. 1 bis 3)

Die im Arbeitnehmerschutzgesetz angeführten Strafbeträge wurden entsprechend valorisiert.

Die erfolgte Neufassung der lit. I und m soll es den Behörden ermöglichen, auch bei einem nicht entsprechenden sicherheitstechnischen Dienst und einer nicht entsprechenden betriebsärztlichen Betreuung einzugreifen.

Artikel II

Die im Art. II getroffenen gesetzlichen Änderungen des Arbeitsverfassungsgesetzes bedeuten eine Anpassung der im Art. I getroffenen Regelungen.

Artikel III

Auch hier erfolgt die Anpassung des allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes an die inhaltliche Regelung dieser Novelle.

Artikel IV

In Anbetracht der zu schaffenden betrieblichen Einrichtungen wurde das Inkrafttreten der Novelle um sechs Monate verschoben.

Gegenüberstellung**Alter Text**

§ 5. (3) Abnahmeprüfungen nach Abs. 2 sind von Ziviltechnikern des hiefür in Betracht kommenden Fachgebietes, fachkundigen Organen des Technischen Überwachungs-Vereines oder Amtssachverständigen durchzuführen. Der zuständige Bundesminister kann Prüfbescheinigungen anerkennen, die im Ausland von dort hiezu berufenen Stellen ausgefertigt wurden, wenn die Art der geprüften Einrichtungen oder Mittel dies erfordert und Gewähr dafür gegeben ist, daß damit jedenfalls der Zweck einer im Inland durchzuführenden Abnahmeprüfung erreicht wird. Wiederkehrende Prüfungen nach Abs. 2 sind von dem im ersten Satz genannten Personenkreis durchzuführen; unter Berücksichtigung der Art der Betriebseinrichtungen und der Betriebsmittel können diese Prüfungen auch von sonstigen geeigneten, fachkundigen und hiezu berechtigten Personen vorgenommen werden, die auch Betriebsangehörige sein können. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten. Im Bereich von Eisenbahnen können die besonderen Prüfungen auch von Personen vorgenommen werden, die im Verzeichnis gemäß § 15 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, geführt werden.

Neuer Text

§ 5. (3) Abnahmeprüfungen nach Abs. 2 sind von Ziviltechnikern des hiefür in Betracht kommenden Fachgebietes, fachkundigen Organen des Technischen Überwachungs-Vereines oder Amtssachverständigen durchzuführen. Der zuständige Bundesminister kann Prüfbescheinigungen anerkennen, die im Ausland von dort hiezu berufenen Stellen ausgefertigt wurden, wenn die Art der geprüften Einrichtungen oder Mittel dies erfordert und Gewähr dafür gegeben ist, daß damit jedenfalls der Zweck einer im Inland durchzuführenden Abnahmeprüfung erreicht wird. Der zuständige Bundesminister kann ferner einzelne Personen als Prüfer für Aufzüge anerkennen, wenn diese Personen nach landesrechtlichen Bestimmungen für die Prüfung von Aufzügen zugelassen oder bestellt sind.

(4) Wiederkehrende Prüfungen nach Abs. 2 sind von dem im Abs. 3 genannten Personenkreis durchzuführen. Soweit es sich um Betriebseinrichtungen oder Betriebsmittel, mit denen nur Lasten gehoben oder bewegt werden, oder um sonstige mechanische Einrichtungen handelt, können diese Prüfungen auch von sonstigen geeigneten, fachkundigen und hiezu berechtigten Personen vorgenommen werden, die auch Betriebsangehörige sein können. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte

10

686 der Beilagen

Alter Text

§ 6. (1) Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren müssen so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, daß ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird. Dementsprechend sind vom Arbeitgeber die hiefür notwendigen und geeigneten Einrichtungen und Mittel zur Verfügung zu stellen; auch ist von ihm die Arbeitsweise im Betrieb in diesem Sinne einzurichten.

(7) Arbeitsplätze müssen unter Bedachtnahme auf die Arbeitsvorgänge und die Arbeitsbedingungen entsprechend den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer gestaltet sein; hiebei ist auch auf die arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnisse Bedacht zu nehmen.

§ 16. (1) Räume, die Arbeitnehmern für Wohnzwecke oder auch nur zur vorübergehenden Nächtigung zur Verfügung gestellt werden, müssen den sonst für Wohnräume maßgebenden Erfordernissen entsprechen, soweit diese den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit betreffen. Sie müssen für ihren Verwendungszweck eingerichtet sein; auch müssen den Arbeitnehmern den hygienischen Anforderungen entsprechendes Trinkwasser, Waschgelegenheiten mit einwandfreiem Wasser zum Waschen und entsprechende Abortanlagen zur Verfügung stehen.

Neuer Text

Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten. Im Bereich von Eisenbahnen können die besonderen Prüfungen auch von Personen vorgenommen werden, die im Verzeichnis gemäß § 15 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, geführt werden.

§ 6. (1) Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, einschließlich der Arbeiten im Rahmen der Gesundheitsdienste sowie der Arbeiten bei der Tierhaltung und der Wald- und Holzarbeit, müssen so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, daß ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird. Dementsprechend sind vom Arbeitgeber die hiefür notwendigen und geeigneten Einrichtungen und Mittel zur Verfügung zu stellen; auch ist von ihm die Arbeitsweise im Betrieb in diesem Sinne einzurichten.

(7) Arbeitsplätze müssen unter Bedachtnahme auf die Arbeitsvorgänge und die Arbeitsbedingungen entsprechend den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer gestaltet sein; hiebei ist auch auf die arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnisse Bedacht zu nehmen. Durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen ist, soweit es die Art des Betriebes gestattet, dafür Sorge zu tragen, daß Nichtraucher vor der Einwirkung von Tabakrauch geschützt sind.

§ 14. (7) In Wasch- und Umkleideräumen ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß Nichtraucher vor der Einwirkung von Tabakrauch geschützt sind.

§ 15. (3) In Räumen, die den Arbeitnehmern für den Aufenthalt während den Arbeitspausen zur Verfügung stehen, ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß Nichtraucher vor der Einwirkung von Tabakrauch geschützt sind.

§ 16. (1) Räume, die Arbeitnehmern für Wohnzwecke oder auch nur zur vorübergehenden Nächtigung zur Verfügung gestellt werden, müssen den sonst für Wohnräume maßgebenden Erfordernissen entsprechen, soweit diese den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit betreffen. Sie müssen für ihren Verwendungszweck eingerichtet sein; auch müssen den Arbeitnehmern den hygienischen Anforderungen entsprechendes Trinkwasser, Waschgelegenheiten mit einwandfreiem Wasser zum Waschen und entsprechende Abortanlagen zur Verfügung stehen. Durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, daß Nichtraucher vor der Einwirkung von Tabakrauch geschützt sind.

Alter Text

Neuer Text

Sicherheitstechnischer Dienst

§ 21. (1) In jedem Betrieb, in dem regelmäßig mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist vom Arbeitgeber ein dem Umfang des Betriebes, der Zahl der Beschäftigten sowie dem Ausmaß und Grad der allgemeinen Gefährdung angemessener sicherheitstechnischer Dienst einzurichten. Bei Betrieben, in denen auf Grund ihrer Eigenart für einen erheblichen Teil der Arbeitnehmer eine besondere Gefährdung besteht, hat das Arbeitsinspektorat bei einer geringeren Zahl von Arbeitnehmern dem Arbeitgeber aufzutragen, innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht mehr als sechs Monate betragen darf, einen sicherheitstechnischen Dienst einzurichten. Für Betriebe mit verhältnismäßig geringer Gefährdung der Arbeitnehmer kann das Arbeitsinspektorat im Einzelfall die Einrichtung eines sicherheitstechnischen Dienstes erst ab Erreichen einer höheren Arbeitnehmerzahl zulassen. Der Leiter des sicherheitstechnischen Dienstes und das technische Fachpersonal sind dem Betriebsrat vor ihrer Bestellung bekanntzugeben.

(2) Der sicherheitstechnische Dienst hat den Arbeitgeber bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb zu unterstützen und zu beraten. Er hat insbesondere dahin zu wirken, daß im Betrieb entsprechende Einrichtungen und Vorkehrungen vorhanden sind, die gebotenen Schutzmaßnahmen angewendet und bestehende Mängel von den zuständigen Stellen im Betrieb behoben werden. Dem sicherheitstechnischen Dienst obliegt ferner die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb, die Ausbildung und Lenkung der Tätigkeit der Sicherheitsvertrauenspersonen und die Unterweisung der Arbeitnehmer im Sinne des § 9; außerdem hat er mit dem betriebsärztlichen Dienst und dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten. Der sicherheitstechnische Dienst hat auch in geeigneter Weise das Interesse der Arbeitnehmer des Betriebes an Fragen des Arbeitnehmerschutzes zu fördern.

(3) Dem sicherheitstechnischen Dienst müssen das für die Durchführung seiner Aufgaben notwendige Fach- und Hilfspersonal sowie die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen; er muß unter der Leitung eines Sicherheitstechnikers stehen, dessen Name dem zuständigen Arbeitsinspektorat mitzuteilen ist. Sicherheitstechniker müssen das für ihre Tätigkeit im Betrieb notwendige Fachwissen sowie entsprechende Betriebserfahrungen und Kenntnisse über die für den Betrieb maßgeblichen Arbeitnehmerschutzzvorschriften besitzen.

§ 21. (1) In jedem Betrieb, in dem regelmäßig mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist vom Arbeitgeber ein dem Umfang des Betriebes, der Zahl der Beschäftigten sowie dem Ausmaß und Grad der allgemeinen Gefährdung entsprechender sicherheitstechnischer Dienst einzurichten. Dies gilt auch für Unternehmungen, die mehrere Betriebe im Sinne dieses Bundesgesetzes umfassen, in denen zwar jeweils weniger als 250, insgesamt jedoch mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt werden. In Betrieben, in denen regelmäßig mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigt sind, darf jedenfalls der Leiter des sicherheitstechnischen Dienstes mit anderen als dem Arbeitnehmerschutz dienenden Aufgaben nicht befaßt werden.

(2) Bei Betrieben, in denen auf Grund ihrer Eigenart für die Arbeitnehmer eine besondere Gefährdung besteht, hat das Arbeitsinspektorat bei einer geringeren Zahl von Arbeitnehmern dem Arbeitgeber durch Bescheid aufzutragen, innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht mehr als sechs Monate betragen darf, einen entsprechenden sicherheitstechnischen Dienst einzurichten. Das Arbeitsinspektorat kann auf Antrag des Arbeitgebers, wenn es die betrieblichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Ausmaßes und des Grades der Gefährdung der Arbeitnehmer sowie unter Berücksichtigung des Umfanges des Betriebes geboten erscheinen lassen, wie in Banken, Versicherungsanstalten oder anderen Bürobetrieben, durch Bescheid zulassen, daß in solchen Betrieben, in denen regelmäßig mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigt sind, der Leiter des sicherheitstechnischen Dienstes auch mit anderen als dem Arbeitnehmerschutz dienenden Aufgaben beschäftigt werden darf.

(3) Dem sicherheitstechnischen Dienst müssen für die Durchführung seiner Aufgaben das notwendige Fach- und Hilfspersonal in entsprechender Anzahl sowie die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen. Der sicherheitstechnische Dienst muß von einem Sicherheitstechniker geleitet werden, sofern es sich nicht um Betriebe mit in technischer Hinsicht einfachen Arbeitsvorgängen handelt. Der Name des Leiters des sicherheitstechnischen Dienstes und die Dauer seines Einsatzes im Betrieb (Stunden/Woche) sind dem zuständigen Arbeitsinspek-

Alter Text

Neuer Text

torat mitzuteilen. Sicherheitstechniker müssen zumindest Fachkenntnisse besitzen, die jenen entsprechen, die nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften für die Verleihung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ Voraussetzung sind; sie müssen das für ihre Tätigkeit notwendige Wissen auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik sowie entsprechende Betriebserfahrungen und Kenntnisse über die für den Betrieb maßgeblichen Arbeitnehmerschutzvorschriften besitzen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Verwaltungsstellen und sonstige Bürobetriebe.

(4) Der sicherheitstechnische Dienst hat den Arbeitgeber und die Arbeitnehmer bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb zu unterstützen und zu beraten. Er hat insbesondere dahin zu wirken, daß im Betrieb entsprechende Einrichtungen und Vorkehrungen für den Arbeitnehmerschutz vorhanden sind, die gebotenen Schutzmaßnahmen angewendet und bestehende Mängel von den zuständigen Stellen im Betrieb behoben werden. Dem sicherheitstechnischen Dienst obliegt ferner die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb, die Ausbildung und Lenkung der Tätigkeit der Sicherheitsvertrauenspersonen und die Unterweisung der Arbeitnehmer im Sinne des § 9; außerdem hat er mit der betriebsärztlichen Betreuung und dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten. Der sicherheitstechnische Dienst hat auch in geeigneter Weise das Interesse der Arbeitnehmer des Betriebes an Fragen des Arbeitnehmerschutzes zu fördern. Der Leiter des sicherheitstechnischen Dienstes ist unmittelbar dem Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten zu unterstellen; er hat diesen sowie dem Betriebsrat unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Arbeitnehmern notwendig sind. Durch die Tätigkeit des sicherheitstechnischen Dienstes wird die Verantwortung des Arbeitgebers auf Grund dieses Bundesgesetzes und der nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen und Verfügungen nicht berührt.

(5) Stellt das Arbeitsinspektorat fest, daß der sicherheitstechnische Dienst unter Berücksichtigung der Eigenart des Betriebes, der Zahl der Arbeitnehmer sowie des Unfallrisikos seine Aufgaben nicht ausreichend erfüllen kann, so hat das Arbeitsinspektorat die mindestens erforderliche Gesamteinzelzeit (Stunden/Woche) für den sicherheitstechnischen Dienst durch Bescheid vorzuschreiben.

(6) Vor Erlassung von Bescheiden nach Abs. 2 und 5 ist dem Betriebsrat und den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Neben dem Arbeitgeber steht auch dem Betriebsrat das Recht zu, gegen diese Bescheide zu berufen.

686 der Beilagen

13

Alter Text

Betriebsärztlicher Dienst

§ 22. (1) In jedem Betrieb, in dem regelmäßig mehr als 750 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist vom Arbeitgeber ein dem Umfang des Betriebes, der Zahl der Beschäftigten sowie dem Ausmaß und Grad der Gefährdung der Gesundheit der Arbeitnehmer angemessener betriebsärztlicher Dienst einzurichten. Bei Betrieben, in denen auf Grund ihrer Eigenart für einen erheblichen Teil der Arbeitnehmer besondere Gefahren für die Gesundheit bestehen, hat das Arbeitsinspektorat bei einer geringeren Zahl von Arbeitnehmern dem Arbeitgeber aufzutragen, innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht mehr als 6 Monate betragen darf, einen betriebsärztlichen Dienst einzurichten. Sofern es die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben zuläßt, kann ein betriebsärztlicher Dienst auch für mehrere Betriebe gemeinsam eingerichtet werden. Der Leiter des betriebsärztlichen Dienstes und das medizinische Fachpersonal sind dem Betriebsrat vor ihrer Bestellung bekanntzugeben,

(2) Der betriebsärztliche Dienst hat den Arbeitgeber bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb zu unterstützen und zu beraten, soweit es sich hiebei um Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes im Betrieb handelt. Seine Tätigkeit hat sich im wesentlichen auf vorbeugende Gesundheitsschutzmaßnahmen, die Vorsorge für erste Hilfeleistungen bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen sowie auf eine ambulante Nachbehandlung zu erstrecken. Der betriebsärztliche Dienst hat insbesondere dahin beratend zu wirken, daß im Betrieb entsprechende Einrichtungen und Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer vorhanden sind, die gebotenen Schutzmaßnahmen angewendet und bestehende Mängel von den zuständigen Stellen im Betrieb behoben werden. Er hat auch ärztliche Untersuchungen der Arbeitnehmer, vor allem im Sinne der Bestimmungen des § 8 dieses Bundesgesetzes, vorzunehmen; liegt eine Ermächtigung hiefür nicht vor, hat er auf die Vornahme der Untersuchungen zu achten. Dem betriebsärztlichen Dienst obliegt ferner die Weiterentwicklung des Gesundheitsschutzes im Betrieb, die Überwachung der Tätigkeit der Personen, die für erste Hilfeleistung zur Verfügung stehen, sowie nötigenfalls deren Aus- und Weiterbildung, die Zusammenarbeit mit dem sicherheitstechnischen Dienst und dem Betriebsrat sowie die Mitwirkung bei der Ausbildung und Lenkung der Tätigkeit

Neuer Text

Pflicht zur Einführung einer betriebsärztlichen Betreuung

§ 22. (1) In jedem Betrieb, in dem regelmäßig mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist vom Arbeitgeber eine dem Umfang des Betriebes, der Zahl der Beschäftigten sowie dem Ausmaß und Grad der Gefährdung der Gesundheit der Arbeitnehmer entsprechende betriebsärztliche Betreuung vorzusehen. Dies gilt auch für Unternehmungen, die mehrere Betriebe im Sinne dieses Bundesgesetzes umfassen, in denen zwar jeweils weniger als 250, insgesamt jedoch mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Die betriebsärztliche Betreuung kann, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt wird, durch einen betriebseigenen Arzt, durch Zusammenschluß mehrerer Betriebe hinsichtlich der Errichtung einer gemeinsamen betriebsärztlichen Betreuung, durch die Inanspruchnahme eines arbeitsmedizinischen Zentrums oder einer sonstigen überbetrieblich organisierten arbeitsmedizinischen Versorgungseinrichtung erfolgen. In Betrieben, in denen regelmäßig mehr als 750 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist ein betriebseigener Arzt zu bestellen. In Betrieben mit mehr als 1 000 Arbeitnehmern ist die betriebsärztliche Betreuung hauptberuflich auszuüben.

(2) Bei Betrieben, in denen auf Grund ihrer Eigenart für die Arbeitnehmer besondere Gefahren für die Gesundheit bestehen, hat das Arbeitsinspektorat bei einer geringeren Zahl von Arbeitnehmern dem Arbeitgeber durch Bescheid aufzutragen, innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht mehr als sechs Monate betragen darf, eine entsprechende betriebsärztliche Betreuung einzurichten. Das Arbeitsinspektorat kann auf Antrag des Arbeitgebers, wenn es die betrieblichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Ausmaßes und des Grades der Gefährdung der Gesundheit der Arbeitnehmer sowie unter Berücksichtigung des Umfanges des Betriebes geboten erscheinen lassen, durch Bescheid zulassen, daß in Betrieben, in denen regelmäßig mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigt sind, die betriebsärztliche Betreuung nicht hauptberuflich ausgeübt wird.

Aufgaben der betriebsärztlichen Betreuung

§ 22 a. (1) Die betriebsärztliche Betreuung hat die Aufgabe, bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb mitzuwirken, soweit es sich hiebei um Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes, der Gesundheitsprophylaxe, der Arbeitshygiene, der Arbeitsphysiologie und Arbeitspsychologie sowie der Ergonomie im Betrieb handelt.

14

686 der Beilagen

Alter Text

der Sicherheitsvertrauenspersonen; er hat auch in geeigneter Weise das Interesse der Arbeitnehmer an Fragen des Gesundheitsschutzes im Betrieb zu fördern.

Neuer Text

(2) Der Leiter der betriebsärztlichen Betreuung hat dem Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten sowie dem Betriebsrat unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Maßnahmen des Arbeitgebers zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Arbeitnehmern notwendig sind.

(3) Die betriebsärztliche Betreuung hat sich im wesentlichen auf vorbeugende Maßnahmen zu erstrecken. Sie hat insbesondere durch regelmäßige Beobachtung der Arbeitsvorgänge und Arbeitsmethoden, Besichtigung der Arbeitsplätze sowie durch Information über die verwendeten Arbeitsstoffe und Bedingungen der Arbeitsumwelt auf die möglichen Zusammenhänge zwischen Arbeit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu achten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Arzt berechtigt, die notwendigen Untersuchungen durchzuführen. Die betriebsärztliche Betreuung hat ferner in ihrem Aufgabenbereich dahin beratend zu wirken, daß im Betrieb entsprechende Einrichtungen und Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer vorhanden sind oder die notwendigen Maßnahmen getroffen, die gebotenen Schutzmaßnahmen angewendet und bestehende Mängel von den zuständigen Stellen im Betrieb behoben werden. Zu den Aufgaben gehört auch die Weiterentwicklung des Gesundheitsschutzes im Betrieb, die Überwachung der Tätigkeit der Personen, die für erste Hilfeleistung zur Verfügung stehen, sowie nötigenfalls deren Aus- und Weiterbildung, die Zusammenarbeit mit dem sicherheitstechnischen Dienst und dem Betriebsrat sowie die Mitwirkung bei der Ausbildung und Lenkung der Tätigkeit der Sicherheitsvertrauenspersonen; sie hat auch in geeigneter Weise das Interesse der Arbeitnehmer an Fragen des Gesundheitsschutzes im Betrieb zu fördern.

(4) Der betriebsärztlichen Betreuung obliegt, sofern eine Ermächtigung hiezu vorliegt, die Durchführung ärztlicher Untersuchungen der Arbeitnehmer im Sinne der Bestimmungen des § 8 dieses Bundesgesetzes; liegt eine Ermächtigung nicht vor oder erscheint die Durchführung dieser Untersuchungen durch betriebsfremde Einrichtungen zweckmäßiger, ist auf die Vornahme der Untersuchungen zu achten.

(5) Der betriebsärztlichen Betreuung obliegt auch die erste Hilfeleistung bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen sowie die organisatorische Vorsorge für solche Hilfeleistungen. Eine ambulante Nachbehandlung ist nur insoweit zulässig, als die Aufgaben der betriebsärztlichen Betreuung nicht gefährdet werden und die ambulante Nachbehandlung nicht auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers erfolgt.

Alter Text

Neuer Text

(6) Stellt das Arbeitsinspektorat fest, daß die betriebsärztliche Betreuung unter Berücksichtigung der Eigenart des Betriebes, der Zahl der Arbeitnehmer, des Unfallrisikos sowie der besonderen Gesundheitsgefahren und unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für Vorsorgeuntersuchungen sowie der ambulanten Nachbehandlung nicht ausreichend erfolgen kann, so hat es die mindestens erforderliche Gesamteinsatzzeit (Stunden/Woche) für die betriebsärztliche Betreuung durch Bescheid vorzuschreiben.

Ärzte

(3) Dem betriebsärztlichen Dienst müssen das für die Durchführung seiner Aufgaben notwendige Fach- und Hilfspersonal sowie die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen; er muß von einem Arzt geleitet werden, dessen Name dem zuständigen Arbeitsinspektorat mitzuteilen ist. Die Betriebsärzte sind unbeschadet der Bestimmungen des Ärztegesetzes zur Wahrung der ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft anvertrauten oder bekanntgewordenen Geheimnisse, auch gegenüber dem Arbeitgeber, verpflichtet. Dies gilt sinngemäß für das Fach- und Hilfspersonal.

§ 22 b. (1) Für die betriebsärztliche Betreuung im Sinne des § 22 Abs. 1 müssen das notwendige Fach- und Hilfspersonal in entsprechender Anzahl sowie die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen. Die betriebsärztliche Betreuung muß von einem Arzt geleitet werden. Der Name des Arztes und die Dauer seines Einsatzes im Betrieb (Stunden/Woche) sind dem zuständigen Arbeitsinspektorat mitzuteilen. Die mit der betriebsärztlichen Betreuung befaßten Ärzte sind gemäß den Bestimmungen des § 10 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, in der geltenden Fassung zur Wahrung der ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft von den Arbeitnehmern anvertrauten oder bekanntgewordenen Geheimnisse sowie auch hinsichtlich der ihnen bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet. Dies gilt auch für das Fach- und Hilfspersonal.

(4) Als Betriebsärzte dürfen nur solche Ärzte bestellt werden, die zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne der Bestimmungen des Ärztegesetzes berechtigt sind und das für diese Tätigkeit notwendige Wissen auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin und auch Kenntnisse über die für den Betrieb maßgeblichen Arbeitnehmerschutzvorschriften besitzen. Die Unabhängigkeit der Betriebsärzte gegenüber dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern in ärztlichen sowie in sonstigen Belangen, die sich bei Durchführung der betriebsärztlichen Aufgaben ergeben, muß gewährleistet sein.

(2) Für die betriebsärztliche Betreuung dürfen nur solche Ärzte herangezogen werden, die zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne der Bestimmungen des Ärztegesetzes berechtigt sind und das für diese Tätigkeit notwendige Wissen auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin sowie auch Kenntnisse über die maßgeblichen Arbeitnehmerschutzvorschriften nachweisen. Als Nachweis hierüber gilt die Bestätigung, daß sich der Arzt einer vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung anerkannten Ausbildung unterzogen hat. Wurde bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine mehrjährige betriebsärztliche Tätigkeit ausgeübt, so kann sie vom Bundesminister für soziale Verwaltung unter Berücksichtigung von Art und Umfang einer solchen Tätigkeit als entsprechende Ausbildung anerkannt werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wird.

(3) In ärztlichen Belangen, die sich bei der Durchführung der Aufgaben ergeben, sind die Ärzte nicht an Weisungen des Arbeitgebers und dessen Bevollmächtigten gebunden.

16

686 der Beilagen

Alter Text

Neuer Text

Einrichtungen der betriebsärztlichen Betreuung

§ 22 c. (1) Durch Verordnung können nähere Vorschriften erlassen werden, welchen Anforderungen Einrichtungen nach § 22 Abs. 1 in bezug auf Ausstattung, Zahl der tätigen Ärzte im Hinblick auf die zu betreuenden Arbeitnehmer und arbeitsorganisatorische Erfordernisse zu entsprechen haben.

(2) Arbeitsmedizinische Zentren, sofern sie nicht von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt auf Grund einer Verordnung gemäß § 22 e Abs. 1 errichtet und betrieben werden, und sonstige überbetrieblich organisierte arbeitsmedizinische Versorgungseinrichtungen dürfen zur Erfüllung der Verpflichtung zur betriebsärztlichen Betreuung von Arbeitnehmern nur in Anspruch genommen werden, wenn sie vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hiezu ermächtigt wurden.

Beirat für Berufungen in Angelegenheiten der betriebsärztlichen Betreuung

§ 22 d. (1) Im Fall einer Berufung gegen Bescheide in Angelegenheiten der betriebsärztlichen Betreuung entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung eines Beirates, dem unter Vorsitz des leitenden Beamten des Zentral-Arbeitsinspektorates, der leitende Arzt beim Zentral-Arbeitsinspektorat, ein Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz und je zwei von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Arbeiterkammertag sowie der Österreichischen Ärztekammer genannte Vertreter angehören.

Arbeitsmedizinische Untersuchungs-, Behandlungs- und Forschungsstellen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt

§ 22 e. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann durch Verordnung die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt beauftragen, arbeitsmedizinische Untersuchungs-, Behandlungs- und Forschungsstellen (arbeitsmedizinische Zentren) einzurichten und zu betreiben, wenn in einzelnen Teilen des Bundesgebietes die vorhandene gewerbliche bzw. industrielle Struktur des in Betracht kommenden Gebietes und die Bedachtnahme auf bestehende Einrichtungen der betriebsärztlichen Betreuung den Bettieb eines arbeitsmedizinischen Zentrums zweckmäßig erscheinen lassen. In der Verordnung ist der räumliche Bereich, der für ein bestimmtes arbeitsmedizinisches Zentrum jeweils als Einzugsgebiet in Betracht kommt, abzugrenzen.

Alter Text

Neuer Text

(2) Vor Erlassung einer Verordnung im Sinne des Abs. 1 hat der Bundesminister für soziale Verwaltung die nach dem Einzugsgebiet des jeweiligen arbeitsmedizinischen Zentrums örtlich in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Ärzte sowie der Arbeitnehmer und Arbeitgeber anzuhören. Befindet sich das Einzugsgebiet eines arbeitsmedizinischen Zentrums im Bereich zweier oder mehrerer Bundesländer, so geht das Anhörungsrecht auf die Österreichische Ärztekammer, den Österreichischen Arbeiterkammertag und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft über.

(3) Die Arbeitgeber, deren Betriebssitz im Einzugsgebiet eines arbeitsmedizinischen Zentrums liegt und die nicht durch sonstige im § 22 Abs. 1 bezeichnete Maßnahmen die betriebsärztliche Betreuung sichergestellt haben, haben für die Inanspruchnahme der arbeitsmedizinischen Zentren durch die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer einen angemessenen Kostenersatz zu leisten, dessen Höhe von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt kostendeckend festzusetzen ist.

NEU HINZUGEKOMMENE BESTIMMUNGEN

Artikel II

Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz

Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 99 ist ein § 99 a einzufügen, dieser hat zu lauten:

„Mitwirkung an der Bestellung der betriebseigenen betriebsärztlichen Betreuung und der Leiter des sicherheitstechnischen Dienstes“

§ 99 a. (1) In Betrieben, in denen ein sicherheitstechnischer Dienst (§ 21 ASchG) einzurichten ist, bedarf die Bestellung des Leiters eines sicherheitstechnischen Dienstes zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates.

(2) In Betrieben, in denen eine betriebsärztliche Betreuung einzurichten ist (§ 22 ASchG), bedürfen folgende Maßnahmen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates:

1. Die Bestellung des Leiters einer betriebseigenen betriebsärztlichen Betreuung;
 2. der Zusammenschluß mehrerer Betriebe zu einer gemeinsamen betriebsärztlichen Betreuung;
 3. die Inanspruchnahme einer bestimmten überregionalen betriebsärztlichen Betreuung.
- (3) Die Zustimmung des Betriebsrates kann durch das Einigungamt ersetzt werden, wenn

die Interessen des Betriebes an der Auswahl oder an der Art der Durchführung der Maßnahmen Interessen der Arbeitnehmerschaft überwiegen.“

2. § 105 Abs. 3 Z 1 lit. g ArbVG hat zu lauten:

„g) wegen seiner Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson (§ 20 Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 234/1972), als Leiter des sicherheitstechnischen Dienstes (§ 21 ASchG) oder als Arzt im betriebseigenen betriebsärztlichen Dienst (§ 22 ASchG);“

3. Im § 113 ArbVG ist nach Abs. 2 Z 5 lit. d eine lit. e einzufügen; diese hat zu lauten:

„e) Mitwirkung an der Bestellung des Leiters eines sicherheitstechnischen Dienstes oder der Einrichtung einer betriebsärztlichen Betreuung (§ 99 a).“

Der Novelle zum Arbeitnehmerschutzgesetz ist folgender Artikel einzufügen:

Artikel III

(1) Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/

1960, BGBI. Nr. 294/1960, BGBI. Nr. 13/1962, BGBI. Nr. 85/1963, BGBI. Nr. 184/1963, BGBI. Nr. 253/1963, BGBI. Nr. 320/1963, BGBI. Nr. 301/1964, BGBI. Nr. 81/1965, BGBI. Nr. 96/1965, BGBI. Nr. 220/1965, BGBI. Nr. 309/1965, BGBI. Nr. 168/1966, BGBI. Nr. 67/1967, BGBI. Nr. 201/1967, BGBI. Nr. 6/1968, BGBI. Nr. 282/1968, BGBI. Nr. 17/1969, BGBI. Nr. 446/1969, BGBI. Nr. 385/1970, BGBI. Nr. 373/1971, BGBI. Nr. 473/1971, BGBI. Nr. 162/1972, BGBI. Nr. 31/1973, BGBI. Nr. 23/1974, BGBI. Nr. 775/1974, BGBI. Nr. 704/1976, BGBI. Nr. 648/1977, BGBI. Nr. 280/1978, BGBI. Nr. 342/1978, BGBI. Nr. 458/1978, BGBI. Nr. 684/1978, BGBI. Nr. 530/1979 und BGBI. Nr. 585/1980 wird geändert wie folgt:

1. Dem § 24 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ist überdies berechtigt, nach Maßgabe einer Verordnung im Sinne des § 22 e des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBI. Nr. 234/1972, arbeitsmedizinische Untersuchungs-, Behandlungs- und Forschungsstellen (arbeitsmedizinische Zentren) zu errichten, zu erwerben und zu betreiben oder sich an solchen Einrichtungen zu beteiligen.“

2. § 172 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Vorsorge umfaßt auch die Forschung nach den wirksamsten Methoden und Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgaben sowie der sonstigen Aufgaben im Bereich der arbeitsmedizinischen Betreuung der Versicherten, soweit deren Durchführung der Unfallversicherung übertragen ist.“

3. § 341 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für Verträge zwischen den Trägern der Unfall- und Pensionsversicherung und den frei-beruflich tätigen Ärzten zum Zwecke der Leistungserbringung (§ 338 Abs. 2 erster Satz) gelten unbeschadet der Bestimmungen des § 343 b die Abs. 1 und 3 entsprechend.“

4. Nach § 343 a ist ein § 343 b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Gesamtvertrag für die Durchführung der arbeitsmedizinischen Betreuung durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt“

§ 343 b. (1) Zwischen dem Hauptverband und der Österreichischen Ärztekammer ist ein für die Vertragsparteien verbindlicher Gesamtvertrag abzuschließen, der für den Fall der Errichtung und des Betriebes arbeitsmedizinischer Untersuchungs-, Behandlungs- und Forschungsstellen (arbeitsmedizinischer Zentren) auf Grund einer Verordnung im Sinne des § 22 e des Arbeit-

nehmerschutzgesetzes die Durchführung der arbeitsmedizinischen Betreuung in diesen Einrichtungen regelt und der die Vergütung der ärztlichen Leistungen vorsieht; dieser Gesamtvertrag bedarf der Zustimmung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt.

(2) Für den Abschluß eines Einzelvertrages im Sinne des Gesamtvertrages nach Abs. 1 kommen nur Ärzte in Betracht, die im § 22 b Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 338 bis 351 sinngemäß, soweit in den Abs. 1 und 2 nichts anderes bestimmt ist.“

(2) Wenn innerhalb von sechs Monaten nach der erstmaligen Erlassung einer Verordnung im Sinne des § 22 e des Arbeitnehmerschutzgesetzes ein Gesamtvertrag im Sinne des § 343 b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht abgeschlossen oder mangels Erteilung der erforderlichen Zustimmung nicht wirksam wird, können dessen ungeachtet zwischen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und Ärzten, die die im § 22 b Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen, für den Zeitraum bis zum Wirksamwerden eines Gesamtvertrages Einzelverträge abgeschlossen werden. Diese Einzelverträge haben insbesondere die im § 343 b Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten Angelegenheiten zu regeln. Für sie gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 338 bis 351 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß.

Artikel IV

Schlußbestimmungen

(1) Art. I Z 8 und 9 treten am 1. Jänner 1982 in Kraft.

(2) Die in Durchführung des Art. I Z 8 und 9 zu erlassenden Verordnungen können bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der durchzuführenden gesetzlichen Bestimmung erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser gesetzlichen Bestimmung in Kraft.

(3) Soweit in anderen bundesgesetzlichen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Bundesgesetz geändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Art. I Z 9 (§ 22 b Abs. 2 sowie § 22 c Abs. 1 und 2) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, hinsichtlich des Art. I Z 9 (§ 22 c Abs. 1) auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr betraut.